

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

4 **Beschluss Nr.: BM/082/2019**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Bürgermeister, **Verfasser:** Herr Kulicke

8 Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	09.05.2019
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	20.01.2020
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	19.08.2019
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	22.08.2019
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	12.09.2019
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	07.10.2019
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	10.10.2019
Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	22.01.2020
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	02.03.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	30.04.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	14.05.2020

9 **Betreff: Beschluss zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur**
10 **Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule an den Landkreis**
11 **Barnim**

12 **Beschluss:**

13 Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die öffentlich-rechtliche Verein-
14 barung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule Werneuchen an den Land-
15 kreis Barnim.

16 **Begründung:**

17 Durch die Schulkonferenz der Europaschule Werneuchen vom 10.01.2018 wurde der Bür-
18 germeister gebeten, mit der Kreisverwaltung Barnim Gespräche zur Übertragung der Schul-
19 trägerschaft zu führen. Auf dieser Grundlage fanden Gespräche zwischen dem Landrat des
20 Landkreises Barnim und dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen sowie mehrere
21 Zusammenkünfte auf Arbeitsebene zwischen den Verwaltungen statt. Das Ergebnis der Ge-
22 spräche und „Verhandlungen“ wurden in dem vorliegenden Entwurf einer öffentlich-
23 rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft aufgenommen.

24 Mit Schreiben vom 27.01.2020 hat der Landrat des Landkreises Barnim mitgeteilt, dass die-
25 ser an der Vereinbarung grundsätzlich weiterhin festhält. Ein Wechsel der Schulträgerschaft
26 kann aber aufgrund der Verzögerung frühestens zum 01.08.2021 erfolgen.

27 Die *kommunale* Schulträgerschaft der Europaschule Werneuchen ist eine *freiwillige* Aufgabe,
28 welche auf die letzten zehn Jahre rückblickend jährliche Kosten in Höhe von ca. 300.000,- €
29 verursacht/e. Diese könnten in Zukunft für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben verwendet
30 werden.

31 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine	Bestätigung Kämmerei:
-------	-----------------------

32 **Anlagen:**

33 **Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG (Auszüge)**

34 In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002

35 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)

36 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018

37 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)

38 **§ 100**

1 **Schulträger**

2 (1) Träger von Grundschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Ausnahme
3 der Landkreise. Sie sind auch Träger der Grundschulen, die mit Förderschulen oder Förder-
4 klassen zusammengefasst sind.

5 (2) Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind die Landkreise und kreis-
6 freien Städte. Große kreisangehörige Städte gemäß § 1 Absatz 3 der Kommunalverfassung
7 des Landes Brandenburg oder Mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 141 Absatz 2 der
8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können Träger von weiterführenden allge-
9 meinbildenden Schulen sein. Andere Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können
10 Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein, wenn die Schülerzahl für die
11 Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichne-
12 ten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu
13 erwarten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für andere als die nach Absatz 1 Satz 2 zusam-
14 mengefassten Schulen.

15 (3) Träger von Oberstufenzentren, Förderschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges
16 sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Trägerschaft für Förderschulen erstreckt sich
17 auch auf Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen. Bei entsprechendem Bedarf
18 sind Schulen für Kranke einzurichten.

19 (4) Träger von Schulen oder Klassen in Justizvollzugsanstalten ist das Land. Zur Ergänzung
20 des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot errichten

21 **§ 142**

22 **Fortbestehende Schulträgerschaften**

23 Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Träger von
24 weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind, bleiben sie hierfür weiter zuständig. Sie
25 können diese Zuständigkeit mit Zustimmung des Landkreises auf diesen übertragen. Stimmt
26 der Landkreis der Übertragung nicht zu, ist er abweichend von § 116 Abs. 1 Satz 3 auch für
27 die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe aus dem
28 Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers leistungspflichtig. § 122 der Kommunalverfassung
29 des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A2	13.05.2019	5	zurückgezogen, wird erneut beraten		
A1	09.05.2019	7	kein Votum		
A 2	19.08.2019	5	3	2	0
A 1	22.08.2019	7	kein Votum		
A 2	07.10.2019	5	vertagt		
A 4	10.10.2019	5	vertagt		
A 3	16.10.2019	5	vertagt		
A 2	02.03.2020	5	2	3	0
A 1	30.04.2020	7	kein Votum		

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	9
davon anwesend:	19	dagegen:	10
		Stimmenthaltung:	0

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
 6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
 7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 14.05.2020

.....
 Vorsitzender der SVV

.....
 Stadtverordnete/r

8
 9